

Bundesverband der Zweirad-Sachverständigen e.V.



BdZS e.V. • Borsigstr. 18 • 47169 Duisburg

Merkblatt Nr. 071 des BdZS zur Notwendigkeit einer Rahmenvermessung nach Unfallereignissen

Der BdZS (Bundesverband der Zweirad-Sachverständigen e.V.) sieht sich als eines der wichtigsten zentralen Organe zur Beantwortung aller Fragen im Zusammenhang mit unfallbedingten Schäden an Motorrädern und anderen Fahrzeugen gemäß EU-Fahrzeugklasse L (nach KBA Verz. SV1)..

Vor diesem Hintergrund erachtet der BdZS eine möglichst umfassende Vermessung bzw. Diagnose der Fahrwerkselemente als unerlässlich unter Ausnutzung der zum jeweiligen Zeitpunkt gegebenen technischen Diagnosetechniken und deren wirtschaftlicher Umsetzbarkeit. Diese Maßnahmen erhöhen nicht nur die Qualität der Gutachten im Hinblick auf die kalkulierten Kosten eines Schadens, sie sind auch als sicherheitsfördernd einzustufen und somit unverzichtbarer Bestandteil einer Schadendiagnose und Schadenkalkulation sowie zur Beweissicherung. Insbesondere sollen auch diejenigen Schadenbilder einbezogen werden, bei denen keine offensichtlichen Deformationen zu erkennen bzw. zu erwarten sind. Allein die für die Weiterverwendbarkeit des Fahrzeuges unerlässliche Dokumentation ist Rechtfertigung genug.

Auch Fälle bei denen sicherheitsrelevante Beschädigungen vorliegen, können Vermessungen des Rahmens gerechtfertigt sein. Zum Beispiel wenn Schleifspuren an Leichtmetallrahmen vom Hersteller als defekt beurteilt werden, die Marktsituation diese Aussage jedoch weitgehend ignoriert. In derartigen Fällen lassen sich regelmäßig höhere Restwerte bei entsprechend positivem Ausgang der geometrischen Vermessungen erzielen.

Mit Stand der Jahreshauptversammlung des BdZS vom November 2018 wird die Ermittlung der geometrischen Abmessungen als zwingend angesehen, da das Verhältnis zwischen den entstehenden Kosten und dem Nutzen der Ergebnisse diesen Aufwand eindeutig rechtfertigt. Als ein Beispiel für eine dagegen im Normalfall (z.B. Haftpflichtschaden) nicht zu rechtfertigende Maßnahme wird die Materialprüfung mittels Röntgenverfahren angesehen.

Zusätzlich bezieht sich der BdZS mit seinen Aussagen auf das Merkblatt DVS 2509, „Richten und Schweißarbeiten an Kraftradrahmen – Instandsetzungsaufgaben an Kraftradrahmen“ in seiner Neuauflage aus 09.2019.

Duisburg, den 18.11.2025

1. Vorsitzender BdZS, Marco Hildebrandt



Sitz: 47169 Duisburg
Eingetragen beim
Amtsgericht Charlottenburg
Nr. VR25327Nz

Telefon: 0203 54472699
Telefax: 0203 437919
E-mail: info@BdZS.de
Internet: www.BdZS.de

Bankverbindung:
Sparkasse Köln
BIC / SWIFT COKS DE 33
IBAN DE93 3705 0299 0019 0004 57